

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gem. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerordnung 1990 – PlanzV 90)

Erläuterung zur Nutzungsschablone

| | |
|---|---|
| 1 | 2 |
| 3 | 4 |
| 5 | |

- Art der baulichen Nutzung
- Bauweise
- Max. zulässige Grundflächenzahl
- Max. zulässige Geschossflächenzahl
- Zulässige Dachformen und Dachneigungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1.3 **WA** Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Absatz 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 **0,6** Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
2.2 **0,40** Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
2.7 **II** Zwei Vollgeschosse als Höchstmaß

- 2.8 **WH max** Maximal zulässige Wandhöhe von Gebäuden.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- 3.1 Bauweise
3.1.1 **△** nur Einzelhäuser zulässig
3.5 **- - -** Baugrenze

4. Verkehrsflächen

- 6.1.1 **■** Straßenverkehrsfläche, öffentlich.
6.1.2 **■** Seitenstreifen, Mehrzweckstreifen (Parken, Grundstückszufahren), öffentlich.

9. Grünflächen

- 9.1 **■** Öffentliche Grünflächen.

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

- 13.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
13.2.2 **●** Zu pflanzender Laubbäume auf öffentlichen Flächen. Pro Planzeichen ist ein Laubbau 2. Wuchsortung der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Zulässig sind auch Sorten der genannten Arten, die für den Straßenraum geeignet sind. Mindestpflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm.
13.2.3 **●** Zu pflanzender Laubbäume auf privaten Flächen. Pro Planzeichen ist ein Laubbau 2. Wuchsortung der Liste 1 oder alternativ ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm.

Liste 1 Bäume 2. Wuchsortung (mittlergroß):

| | | | |
|------------------|---|---------------------------------------|---|
| Acer campestre | - | Feld-Ahorn | Sorte "Elbrück" |
| Acer platanoides | - | Spitz-Ahorn | Sorten "Cleveland" / "Olmsted" |
| Alnus cordata | - | Italienische Erle | |
| Corylus colurna | - | Baum-Hassel | |
| Prunus avium | - | Vogel-Kirsche | |
| Pyrus calleryana | - | Chinesische Birne Sorte "Chanticleer" | |
| Quercus robur | - | Stiel Eiche | Sorte "Koster" |
| Sorbus aucuparia | - | Vogelbeere | |
| Sorbus aria | - | Mehlbere | Sorten "Magnifica" / "Mojestica" |
| Tilia cordata | - | Winter-Linde | Sorten "Greenspire" / "Rancho" / "Roelvo" |

15. Sonstige Planzeichen

- 15.13 **- - -** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
15.16 **6,0** Maßangaben
15.17 **① 640 m²** Parzellenummerierung mit Angabe der ungefähren Flächengröße
15.18 **■** Bebauung, Skizze unverbindlich
15.19 **— 870,00 —** Höhenschichtlinie 0,5 m mit Angabe der NN-Höhe

II. PLANLICHE HINWEISE

1. Planzeichen der Flurkarten Bayern

(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Bayern, Stand 07/2018)

- 1.1. **—** Flurgrenze
1.2. **635** Flurstücksnummer
1.3. **■** Gebäudebestand

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Bauweise / Abstandsflächen

Es ist die offene Bauweise festgesetzt.
Es gelten die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung, Artikel 4 Abs. 5 Satz 3 BayBO findet keine Anwendung. Für Garagen auf den Parzellen 5 - 9 wird abweichend zu den Regelungen der BayBO der untere Bezugspunkt zur Ermittlung der Abstandsflächen gemäß textlicher Festsetzung 1.3 festgesetzt.

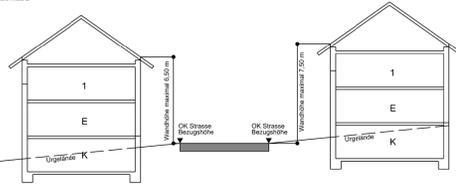
1.1 Anzahl der Wohneinheiten

Pro Parzelle sind maximal 2 Wohneinheiten zugelassen.

1.2 Baugestaltung Hauptgebäude

- 1.2.1 Gebäudehöhen
Zulässige Wandhöhen:
WA1 Parzellen 1 bis 4: maximal 7,50 m, tafelseits
WA2 Parzellen 5 bis 9: maximal 6,50 m, bergseits
Ab unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante der Erschließungsstraße in der traufseitigen Gebäudemitte, als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtraufe (siehe Schemaskizze).

Schemaskizze



1.2.2 Firstrichtung

Die Firstrichtung ist frei wählbar.

1.2.3 Dachformen / Dachneigung

Zugelassen: Satteldächer (SD) 15° - 28°, Walmdächer (WD) 15° - 25°.

1.2.4 Dachgauben

Unter Beachtung einer max. Vorderansichtfläche von 2,5 m² und eines Mindestabstandes zur benachbarten Gebäudefassade von 3,0 m und untereiner Höhe von mind. 1,5 m zulässig.

1.2.5 Dachendeckung:

Farbe in gedecktem rot bis rotbraun, dunkel- bis schwarzbraun oder anthrazit. Platten oder Ziegel, bei untergeordneten Anbauten auch Metalldachdeckungen.

1.2.6 Solaranlagen oder Fotovoltaikanlagen sind an den Gebäuden und auf Dächern zulässig, soweit sie die selbe Neigung wie die Dachfläche aufweisen. Gebäudeurabhängige, frei stehende Solar- oder Fotovoltaikanlagen sind nicht zulässig.

1.3 Garagen und Nebengebäude

Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage ist auf der privaten Grundstückfläche ein mindestens 5,0 m tiefer Stellplatz anzordnen.
Parzellen 5 - 9: Maximal zulässige Wandhöhe von Garagen: 3,00 m im Mittel
Den unteren Bezugspunkt bildet die Oberkante der Erschließungsstraße mittig der Garagenzufahrt. Den oberen Bezugspunkt bildet der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtraufe.

1.4 Stellplätze

Anzahl der erforderlichen Stellplätze:
Für die ersten beiden Wohnungen in Gebäuden sind jeweils 2 Stellplätze nachzuweisen, für weitere Wohnungen jeweils 1 Stellplatz.

1.5 Einfriedungen / Stützmauern

1.5.1 Zulässig sind zur Grundstückseinfriedung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen transparent wirkende Metall- und Holzzäune mit überwiegend senkrechten Elementen bis zu 1,20 m Höhe. An den übrigen Grenzen sind auch Maschendrahtzäune bis 1,20 m Höhe oder Laubhecken zugelassen.

1.5.2 Mauern, Drahtschotterkörbe (Gabionen), durchgehende Sockel und Streifenfundamente sind zur Grundstückseinfriedung unzulässig. Entlang der Grenze zur Erschließungsstraße sind ausnahmsweise Streifenfundamente zulässig, sofern sie das Straßenniveau bzw. Seitenstreifenniveau um nicht mehr als 10 cm überschreiten.

1.5.3 Stützmauern oder Stützelemente zur Sicherung von Abtrags- und Auftragsböschungen sind nur zulässig, wenn deren sichtbare Höhe 1,5 m nicht übersteigt. Ausführung: trockenverlegtes Natursteinmauerwerk, begrünte Gabionen (Drahtschotterkörbe) oder vollflächig begrünte Stützvorrichtung.

2. Flächenbefestigungen

2.1 Seitenstreifen und Mehrzweckstreifen gem. planlicher Festsetzung 6.1.2 sowie private Stellplätze und Grundstückszufahrten sind mit einem wasserdrughässigen Belag zu befestigen (z.B. Natursteinpflaster, breittufiges Betonpflaster, Rosengittersteine oder Schotterbelag).

3. Geländemodellierungen

3.1 Abgrabungen und Auffüllungen:
Die höhenermäßige Angleichung des Bauplatzes an die Erschließungsstraße ist zulässig. Auffüllungen sind bis maximal 1,50 m bezogen auf das Gelände zulässig. Sämtliche Auffüllungen müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein, soweit kein Einverständnis des betroffenen Nachbarn zu Angleichung besteht.
Abgrabungen sind bis maximal 1,75 m bezogen auf das Gelände und bis maximal 50 cm zum Nachbargrundstück zulässig. In den Bauplanunterlagen sind in den Ansichten und Schnitten die Ureländehöhen anzugeben und die geplanten Geländeänderungen (z.B. Auffüllung) sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße darzustellen.

4. Grünordnung

4.1 Auf den öffentlichen Flächen ist der Einsatz von künstlichen Düngemitteln und Spitzmitteln unzulässig.

4.2 Zeitpunkt der Pflanzungen:

Die Pflanzungen auf den öffentlichen Flächen sind in der auf die Fertigstellung der Erschließung folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Die Pflanzungen auf privaten Flächen sind in der auf die Fertigstellung der Erschließung folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Maßgeblich ist das Datum der Nutzungsaufnahme der Wohngebäude.

4.3 Baumpflanzungen entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen:
Baumscheiben bzw. Pflanzstandorte müssen eine Mindestgröße von 8 m² aufweisen und sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Hochbord, Baumschutzbügel etc.) dauerhaft gegen ein Befahren zu schützen.

5. Niederschlagswasserbehandlung

- 5.1 Öffentliche Flächen:
Das Niederschlagswasser aus den öffentlichen Verkehrsflächen ist über geeignete Einrichtungen zu sammeln, einer Rückhalteeinrichtung zuzuführen und gedrosselt an den Vorfluter abzugeben.
5.2 Private Flächen:
Das Niederschlagswasser aus privaten Flächen (Dachflächen, befestigte Flächen auf dem Grundstück) ist möglichst über geeignete Einrichtungen auf dem eigenen Grundstück vor Ort zu versickern. Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, ist pro Parzelle ein Rückhaltebehälter mit mindestens 5 m³ Rückhaltevolumen zu errichten. Das Niederschlagswasser darf dosiert an öffentliche Entwässerungseinrichtungen abgegeben werden. Es ist ein maximaler Drosselabfluss von 0,5 l/s zulässig. Die Rückhalteeinrichtung ist vor Inbetriebnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen abnehmen zu lassen und die Funktionsfähigkeit nachzuweisen. Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft zu erhalten. In den Bauantragsunterlagen sind die geplanten Versickerungs- und Rückhalteeinrichtungen darzustellen.
5.3 Für die Rückhalteeinrichtungen sind die Merkblätter DWA-A 177 "Bemessung von Rückhalteräumen" sowie DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (künftig DWA-A 102)" zu beachten. Für Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu beachten.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Belange der Denkmalpflege

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 Denkmalschutzgesetz sind Bodeneingriffe jeder Art genehmigungspflichtig. Vor einer Bebauung hat der Vorhabenträger im Bereich von Denkmalfächern eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.
Auf Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 Denkmalschutzgesetz zum Auffinden von Bodendenkmälern wird hingewiesen.

2. Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände bei Bepflanzungen

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten treten auch bei ordnungsgemäßer Ausführung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen auf, die vom Bauwerber zu dulden sind.
Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die nach Art. 48 ABGG erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

3. Stromversorgung

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, auch beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit dem Stromversorger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, wird hingewiesen. Auf jeden Fall ist vor Beginn von Erdarbeiten Planauskunft beim Stromversorger einzuholen. Zur Versorgung des Gebietes sind Niederspannungsleitungen und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Leitungen und Anlagen in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung DIN 1998 zu beachten. Hingewiesen wird auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.

4. Brandschutz

Die Belange des baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten. Die Zufahrten sind auf eine Achslast von 14 t auszubauen. Bei einer Sackgasse muss ein Wendehammer nach DIN errichtet werden.
Zur Deckung des Löschwasserbedarfes ist eine Gesamtlöschwassermenge von mind. 800 l/min für eine Dauer von mehr als zwei Stunden bei einem Fiedruck größer 1,5 bar nachzuweisen. Kann diese nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden und ist in einem Umkreis von 100 m keine unabhängige Löschwasserentnahmestelle (Hydrant) verfügbar, sind Löschwasserbehälter mit entsprechendem Volumen zu errichten. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserreserve ist in Abstimmung mit dem örtlichen Wasserversorger zu führen und dem Landratsamt Straubing-Bogen in schriftlicher Form vorzulegen. Das Löschwasser soll möglichst aus Oberflächhydranten mit zwei B-Abgängen nach DIN 3222 entnommen werden können. Es sind ausschließlich DVGW-zugelassene Hydranten nach Möglichkeit am Fahrbahnrand außerhalb des Gebäudetürrammschutzes zu installieren.

5. Telekommunikation

In den Erschließungsstraßen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen. Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z. B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) zu berücksichtigen.

6. Regenwassernutzung

Es wird den Bauwerbern empfohlen, unverschmutztes Regenwasser in einer Zisterne zu sammeln und für die Gartenbewässerung oder Toilettenspülung zu verwenden. Werden Regenwassernutzungsanlagen mit einer Einspeisung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ausgestattet ist die Anlage dem Träger der Wasserversorgung zu melden und die technischen Einrichtungen vor Inbetriebnahme abnehmen zu lassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine direkte bauliche Verbindung des öffentlichen Leitungsnetzes mit dem privaten Regenwassernetz nicht zulässig ist. Eigenversorgungsanlagen sind vom Träger der Wasserversorgung genehmigen zu lassen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt werden. Bei einer Nutzung von Regenwasser für die Toilettenspülung ist darüber hinaus der Markt Mitterfels zu informieren.

7. Hinweise der Wasserwirtschaft

Für die Einteilung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NRW/IV - vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gemitteltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (IRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (IRENOG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Werden Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung mit einer Gesamfläche von mehr als 50 m² errichtet, sind ggf. Reinigungsmaßnahmen notwendig. Bei beschichteten Metalldächern ist mind. die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C-3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.
Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.
Grundwasser, Schichtwasser oder Quellwasser aus den privaten Grundstücksflächen darf den öffentlichen Entsorgungseinrichtungen nicht zugeleitet werden.

8. Abwasserentsorgung

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass die Rücktauebene die Straßenoberkante ist und sich die Hausbesitzer eigenverantwortlich gegen Rückstau zu sichern haben

9. Luftwärmepumpen

Bei der Installation von Luftwärmepumpen wird den Bauwerbern empfohlen, diese zur Vermeidung nachteiliger Lärmemissionen möglichst innerhalb des Gebäudes zu installieren oder bei einer Aufstellung im Außenbereich diese abseits von Schlafräumen, Terrassen oder Aufenthaltsräumen von Nachbargrundstücken zu positionieren. Es sollten möglichst lärmmilde Geräte verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der TA Lärm an die Immissionsrichtwerte (55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) einzuhalten sind.

10. Hinweise zum Bodenschutz

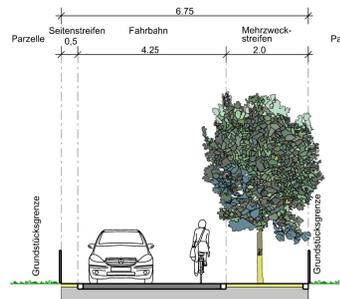
Auf die ordnungsgemäße Verwertung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und vor Ort nicht wieder zu verwendenden Aushubs ist zu achten. Generell sind bei der Herstellung bzw. beim Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts, § 12 BBodSchV, einzuhalten.
Insbesondere hat der Aushub dabei zum Unterboden am Einbauort eine identische Beschaffenheit in Bezug auf die Schadstoffgehalte und die physikalischen Eigenschaften nachzuweisen. Ferner ist eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion zu gewährleisten. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abläufe oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz am Landratsamt zu informieren.

11. Recyclingbaustoffe

Es wird empfohlen, beim Unterbau von Straßen, Wegen und Stellplätzen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter zu verwenden.

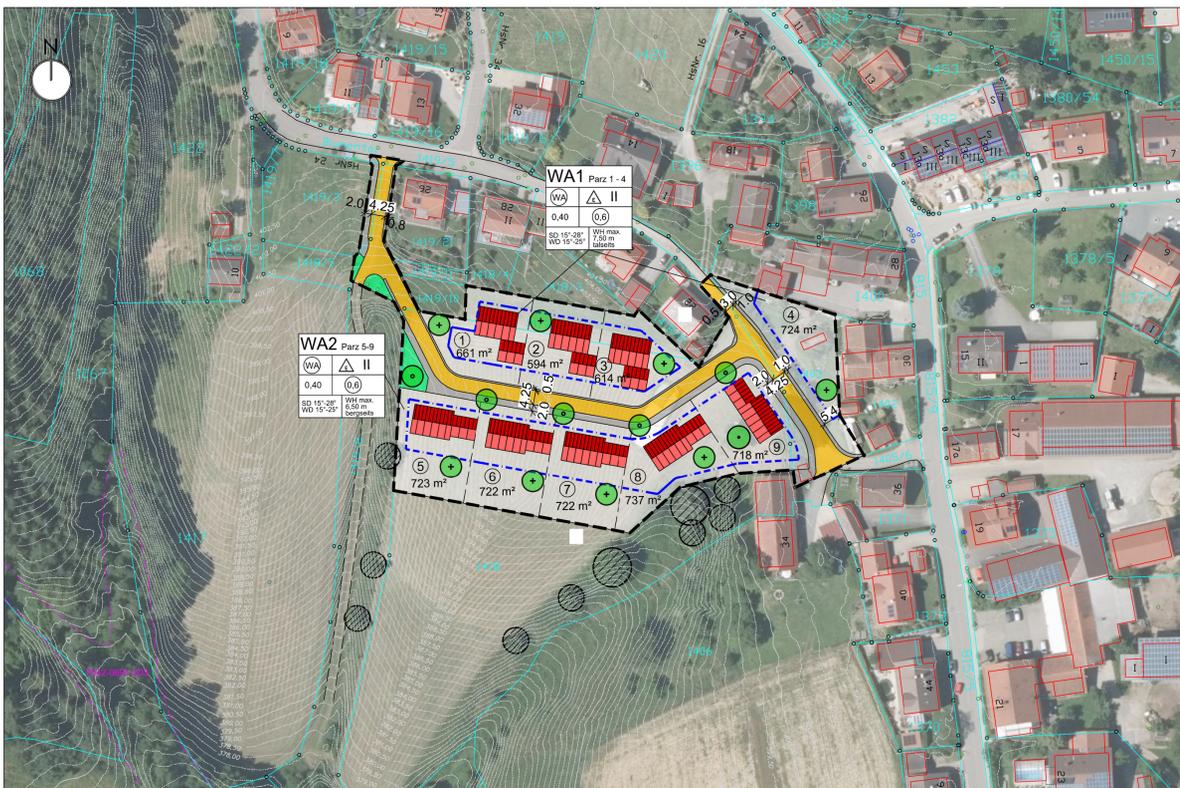
Karte 2: Prinzipschnitt Straßenraum

M 1:100



Karte 1: Bebauungsplan

M 1:1.000



VERFAHRENSHINWEISE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Markt Mitterfels hat in der öffentlichen Sitzung vom 13.09.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Scheibelsgrub-Süd" beschlossen. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Markt Mitterfels hat den Entwurf sowie die Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom _____ gebilligt und die Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen.

3. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Markt Mitterfels hat den Entwurf sowie die Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom _____ gebilligt und die Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen.

4. Satzungsbeschluss

Der Markt Mitterfels hat den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom _____ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung am _____ als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Mitterfels, den _____

(H. Stenzel, 1. Bürgermeister)

(Siegel)

5. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt

Mitterfels, den _____

(H. Stenzel, 1. Bürgermeister)

(Siegel)

6. BEKANNTMACHUNG

Der Markt Mitterfels hat den Bebauungsplan- und Grünordnungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich am _____ bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Mitterfels, den _____

(H. Stenzel, 1. Bürgermeister)

(Siegel)

ÜBERSICHTSPLAN



BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN WA "BLUMENTAL-SÜD"

MKS ARCHITEKTEN - INGENIEURE GmbH

Mühlentweg 8 - 94347 Ascha - Fon 09961/94210 - Fax 09961/942129 - Mail: ascha@mks-ai.de - Web: http://www.mks-ai.de

| | |
|---|--|
| PLANKAT: ENTWURF | ZEICHNUNG NR. B.1.0 |
| BAUORT / PROJEKT: Markt Mitterfels Allgemeines Wohngebiet "Blumental-Süd" | PROJEKT NR. 2017-69 |
| VERFAHRENTRÄGER: Markt Mitterfels Burgstraße 1 94360 Mitterfels | BAUABSCHNITT |
| DARSTELLUNG: Bebauungs- und Grünordnungsplan - Lagepläne / Festsetzungen | TELABSCHNITT |
| BEARBEITET: ai | GEZEICHNET: ai |
| ORF / DATUM: Ascha, den 13.09.2018 | LANDRATSAMT ARCHITEKTUR UND UMWELT 175 420 VERFAHRENTRÄGER DES ÖFFENTLICHEN RECHTS |
| | UNTERSCHRIFT |